

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### ...tes Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ziel des Gesetzentwurfs ist zum einen die Anpassung landesrechtlicher Regelungen an geändertes Bundesrecht, zum anderen die Fortentwicklung der Instrumente für eine ökologische Kreislaufwirtschaft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) wurden insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das Verpackungsgesetz und das Chemikaliengesetz geändert.

Ziel der Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes ist, die sich aus der am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Änderung des Bundesrechts ergebende Vorgaben in Landesrecht umzusetzen und flankierende Regelungen für eine weitere ökologische Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft in Rheinland-Pfalz zu schaffen.

Mit dem Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen waren zur Umsetzung des zwischen den Rheinuferstaaten sowie Belgien und Luxemburg geschlossenen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt landesrechtliche Zuständigkeits- und Eingriffsregelungen zur Ergänzung des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes des Bundes getroffen worden. Nachdem dieses Bundesgesetz in einer aktualisierten Fassung vom 27. Januar 2021 neu erlassen worden ist, muss das Landesgesetz daran angepasst werden.

#### B. Lösung

Die Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes stärkt die Vermeidung von Abfällen und dient der nachhaltigen Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie des Recyclings. Sie setzt dazu an einem Regelungsschwerpunkt des aktualisierten Bundesrechts an und flankiert dessen neue und anspruchsvolle Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Abfällen. Bereits bestehende Vorgaben an die Erstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte werden umgesetzt und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft ergänzt.

Die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen führt das Gesetz im Wesentlichen auf Regelungen der landesbehördlichen Zuständigkeiten zurück. Das ist zur Vermeidung von Doppelregelungen und zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, weil das neue Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz des Bundes nun erstmals selbst umfassende behördliche Eingriffsbefugnisse regelt.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Kosten**

Die Änderungen im Landesabfallrecht führen nicht zu personellem oder finanziellem Mehrbedarf bei den Landesbehörden.

Die erweiterten Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte führen zwar tendenziell zu einem gesteigerten zeitlichen Aufwand, der grundsätzlich das Konnexitätsprinzip nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) berührt. Allerdings dürfte dieser Aufwand angesichts der schon bisher bestehenden Konzepterstellungspflicht nicht ins Gewicht fallen, zumal er regelmäßig nur alle fünf Jahre anfällt. Gleiches gilt für die zu erstellenden Restabfallanalysen, die bisher schon von einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch ohne gesetzliche Verpflichtung vorgenommen worden waren. Die Kosten für eine Restabfallanalyse werden derzeit auf etwa 20 000 EUR netto veranschlagt. Sie sind aber über die Abfallentsorgungsgebühren refinanzierbar, sodass kein Mehrbelastungsausgleich erforderlich ist.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 7. Juni 2023

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

M a l u D r e y e r

### Drittes Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Barrierefreiheit im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719) zu berücksichtigen.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 2 KrWG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Worte „sowie der Erstellung von Restabfallanalysen nach § 6 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Verweisung „§ 20 Abs. 3 KrWG“ wird durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „Aufwendungen“ werden die Worte „für die Sammlung und Entsorgung“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans und unter Berücksichtigung von Analysen zur stofflichen Zusammensetzung des Restabfalls aus Haushaltungen (Restabfallanalysen) einschließlich der hausabfallähnlichen Siedlungsabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, die gemeinsam mit häuslichem Restabfall erfasst werden. Restabfall sind alle festen, nicht verwertbaren Abfälle, die in Haushalten, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen anfallen. Die Restabfallanalysen sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern spätestens zum 1. Juli 2024 und danach wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre nach dem Stand der Technik zu erstellen und auszu-

werten. Analysen und Auswertung sind der oberen Abfallbehörde spätestens drei Monate nach Vorliegen der Analyseergebnisse zu übermitteln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium gibt den Stand der Technik bekannt, nach dem die Restabfallanalysen zu erstellen sind.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      - „3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung unter Berücksichtigung des Abfallvermeidungsprogramms nach § 33 KrWG, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen einschließlich spezieller Vorkehrungen für Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,“.
    - bbb) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
      - „4. Beurteilung
        - a) der bestehenden Abfallsammelsysteme insbesondere für die in § 20 Abs. 2 KrWG genannten Abfallarten, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung,
        - b) der Darlegung der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 KrWG, sofern keine getrennte Sammlung erfolgt, und
        - c) der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,“
    - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
    - ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
      - „6. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG einschließlich der Darlegung der zeitlichen Abfolge der geplanten Maßnahmen,“.
    - eee) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
      - „7. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeder Art,“.
    - fff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
      - „8. Bewertung der Investitionen und anderer Finanzmittel, die für die geplanten Maßnahmen einschließlich der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG benötigt werden.“

- cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „§ 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben ihre Abfallwirtschaftskonzepte umzusetzen und, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans erforderlich ist oder sich sonst wesentliche Änderungen ergeben, spätestens aber zum 31. Dezember 2024 und danach alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind der oberen Abfallbehörde vorzulegen. Für Anordnungen hinsichtlich der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans und unter Berücksichtigung der Restabfallanalysen sowie ihrer Vorlage, ihrer Umsetzung und ihrer Fortschreibung hat die obere Abfallbehörde die Befugnisse nach § 62 KrWG. Die obere Abfallbehörde kann die Nachbesserung des vorgelegten Abfallwirtschaftskonzepts oder dessen Fortschreibung insbesondere dann verlangen, wenn die bislang konzeptionierten Maßnahmen zur Getrennsammlung nach den Ergebnissen der Restabfallanalysen zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans nicht ausreichen.“
4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 KrWG“ durch die Verweisung „§ 9a KrWG“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „§ 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Batteriegesetzes“ ein Komma sowie die Worte „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.
- b) § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „15. April 1992 (BGBl. I S. 912)“ durch die Angabe „27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- „4. die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters nach § 23 der Ersatzbaustoffverordnung, soweit dieser nicht bundesweit durch eine zentrale Koordinierungsstelle erfolgt.“
8. In § 20 wird nach dem Wort „Batteriegesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.
9. In § 22 Abs. 3 wird nach dem Wort „Batteriegesetz“ ein Komma sowie die Wörter „dem Verpackungsgesetz“.

## Artikel 2

Das Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469, BS 2129-21) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Binnenschiffahrts-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642)“ durch die Worte „Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2 Überwachung, Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der in § 1 genannten Vorschriften und hat dazu die Befugnisse nach § 17 BinSchAbfÜbkAG. Die abfallwirtschaftlichen Fachbehörden wirken im Rahmen des § 19 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Rahmen des § 93 des Landeswassergesetzes (LWG) beim Vollzug dieses Gesetzes mit. Die zuständige Behörde kann sich sachverständiger Personen bedienen. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, § 18 Abs. 3 und 4 Satz 2 und § 21 LKrWG sowie § 47 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 1a“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 LKrWG überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für Abfall nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und c und Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 bis 4 BinSchAbfÜbkAG, in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG.

(4) Der Träger der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 und 3 LWG überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für häusliches Abwasser nach § 2 Abs. 5 BinSchAbfÜbkAG und für Waschwasser nach § 2 Abs. 7 BinSchAbfÜbkAG, auch in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG.“
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für Dämpfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 7 BinSchAbfÜbkAG, auch in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG. Sie ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAbfÜbkAG ferner zuständig für die Genehmigung des Bedarfsplans nach § 4 Abs. 4 BinSchAbfÜbkAG.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 

Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Wasserwirtschaft,“ werden die Worte „das Immissionsschutzrecht,“ eingefügt.
    - bb) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 5 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 KrWG eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 BinSchAbfÜbkAG“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 bis 3 BinSchAbfÜbkAG“ ersetzt.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc tritt am 1. August 2023 in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Artikel 1 passt das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz an das am 29. Oktober 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) des Bundes an. Neben erforderlichen redaktionellen Änderungen werden die bereits bestehenden Vorgaben an die Erstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte zur Verknüpfung der Konzeptinhalte mit den Inhalten der Abfallwirtschaftspläne des Landes präzisiert und ergänzt. Zur Optimierung der kommunalen Kreislaufwirtschaft vereinheitlicht der Gesetzentwurf die vielerorts schon übliche Erstellung von Restabfallanalysen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und ermächtigt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium, den bei der Erstellung der Restabfallanalysen einzuhaltenden Stand der Technik bekannt zu geben. Die Restabfallanalysen sind damit eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und zur Optimierung der getrennten Wertstofffassung.

Artikel 2 konzentriert das Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen im Wesentlichen auf Regelungen zur landesbehördlichen Zuständigkeit. Das ist zur Vermeidung von Doppelregelungen und zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, weil das neue Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz des Bundes nun erstmals selbst umfassende behördliche Eingriffsbefugnisse regelt.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Eine gesonderte Gesetzesfolgenabschätzung ist aufgrund des administrativen Inhalts der vorgesehenen Regelungen, die zur Umsetzung unions- und bundesrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, entbehrlich.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Die Regelungen führen nicht zu besonderen Belastungen für die mittelständische Wirtschaft. Es werden keine über das Unions- und Bundesrecht hinausgehenden Pflichten für Wirtschaftsbeteiligte geschaffen.

Bei den vorgesehenen Änderungen ergibt sich kein Erfordernis eines Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen des Konnexitätsprinzips.

Die Anhörung hat eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den vom Gesetzentwurf verfolgten Zielen ergeben.

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände ist über das ursprüngliche Regelungsprogramm hinaus die Klarstellung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, dass die für die Sammlung und Entsorgung von „wildem Müll“ entstehenden Aufwendungen gebührenfähig sind.

Um Bedenken der kommunalen Spitzenverbände Rechnung zu tragen, die aufgrund der vorgesehenen Fristen für die Erstellung der Restabfallanalysen einen die Qualität beeinträchtigenden und zudem kostentreibenden Zeitdruck befürchten, ist eine Klarstellung in der amtlichen Begründung erfolgt. Danach kann die gesetzliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch durch die Übermittlung solcher Analyseergebnisse erfüllt werden, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Stand der Technik erstellt worden waren.

Damit die Restabfallanalysen den ihnen zugedachten Zweck erfüllen können, sollen sie aber entgegen einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände unverändert von allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach einheitlichen Maßstäben und zudem mittelfristig wiederholend durchgeführt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen zutreffend, dass die im Gesetzentwurf klagestellte Anordnungsbefugnis der oberen Abfallbehörde sich lediglich auf die Behebung von Rechtsmängeln in den Abfallwirtschaftskonzepten richtet, folgern daraus aber zu Unrecht einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Schon bisher sind Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans zu erstellen. Ob der Abfallwirtschaftsplan beachtet ist und zudem bundesrechtliche Getrenntsammlungspflichten erfüllt sind, ist eine Rechtsfrage, die abfallbehördlicher Prüfung zugänglich ist. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist verfassungsrechtlich im Rahmen der Gesetze garantiert;

es wird durch den Gesetzentwurf nicht über das schon bestehende Recht hinaus eingeschränkt.

Soweit sich andere angehörte Verbände inhaltlich eingelassen haben, halten sie im wesentlichen zusätzliche Erläuterungen für erforderlich, die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens gegeben werden können und sollen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist. Die Änderungen in Absatz 4 dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung dient in Nummer 4 der Klarstellung, dass auch die Kosten der Erstellung von Restabfallanalysen nach dem Stand der Technik als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in die Gebührenbemessung einbezogen werden können. Die Änderungen in Nummer 5 dienen zum einen der redaktionellen Anpassung an geändertes Bundesrecht und zum anderen der Klarstellung, dass wie bisher alle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entstehenden Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung illegal entsorgter Abfälle einschließlich deren Sammlung ansatzfähig sind.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Änderungen passen die landesrechtlichen Vorgaben an die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten an geändertes Bundesrecht an und dienen der erforderlichen Verknüpfung der Konzeptinhalte mit den Inhalten der Abfallwirtschaftspläne des Landes.

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 2)

Der neue Absatz 2 verlangt die Erstellung von Restabfallanalysen durch die

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und ermächtigt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium, den bei der Erstellung der Restabfallanalysen einzuhaltenden Stand der Technik bekannt zu geben. Das Ministerium wird von dieser Ermächtigung durch Veröffentlichung einer Leitlinie Gebrauch machen, die den in der Fachwelt bereits bekannten Stand der Technik zusammenfasst. Die Analysen sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Bewertung der Qualität ihrer Getrennsammlungssysteme unterstützen. Die Analysen stellen die Vergleichbarkeit mit den Getrennsammlungsergebnissen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger her und weisen zudem aus, inwieweit die Entfrachtung des Restmülls von Wertstoffen durch deren umfassende getrennte Sammlung gelungen ist. Gleichzeitig ermöglichen die Restabfallanalysen die Bewertung durch das Land, ob die entsprechenden Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans eingehalten sind. Dazu sind sie mit ihrer Auswertung der oberen Abfallbehörde zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann auch durch die Übermittlung solcher Analyseergebnisse erfüllt werden, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Stand der Technik erstellt worden waren.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Die Streichung von Satz 1 ist eine Folgeänderung zum künftigen § 6 Abs. 2 Satz 1, der die bisherige Regelung aufnimmt.

Die Neufassung des bisherigen Satzes 2 Nr. 3 basiert auf der bisherigen Gesetzesfassung und ergänzt diese in zwei Punkten. Die schon bestehende Verpflichtung zur Planung von Abfallvermeidungsmaßnahmen soll ausdrücklich an die in § 21 Satz 3 KrWG angeordnete Pflicht zur Berücksichtigung des Abfallvermeidungsprogramms präzisiert werden. Berücksichtigung finden müssen entweder das unter Beteiligung des Landes zustande gekommene Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 33 Abs. 1 KrWG oder ein Landes-Abfallvermeidungsprogramm, soweit das Land sich für diese Option des § 33 Abs. 2 KrWG entscheiden sollte. Zum anderen soll bei der Konzepterstellung ein besonderes Augenmerk auf solche Abfälle gelegt werden, die kritische Rohstoffe enthalten, weil diese aufgrund ihrer Knappheit für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen besonders bedeutsam sind, sodass bereits das Unionsrecht deren spezifische Betrachtung sowohl unter Vermeidungs- wie unter

Recyclinggesichtspunkten fordert (vgl. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c und Artikel 28 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien - ABl. EU Nr. L 312 S. 3 - in ihrer derzeit geltenden Fassung). Die Befassung mit kritischen Rohstoffen geht auf § 30 Abs. 6 Nr. 2a KrWG zurück. Hinsichtlich des Begriffs der kritischen Rohstoffe wird auf die Liste der EU-Kommission (KOM 2017, 490) verwiesen, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Die Bestimmung der erheblichen Menge kritischer Rohstoffe ist individuell und richtet sich nach der jeweiligen Wertigkeit der Stoffe.

Die im bisherigen Satz 2 neu eingefügte Nummer 4 enthält die Verknüpfung abfallwirtschaftsplanerischer Anforderungen aus § 30 Abs. 6 Nr. 5 KrWG mit den Inhalten der Abfallwirtschaftskonzepte. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich gemäß § 21 Satz 4 KrWG nach Landesrecht, wobei durch § 21 Satz 1 – 3 KrWG ein bundeseinheitlicher Mindestinhalt festgelegt wird.

Dazu müssen die zur Konzepterstellung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre bestehenden Sammelsysteme darauf hin überprüfen, ob mit den bestehenden Systemen die gestiegenen bundesrechtlichen Getrenntsammlungsanforderungen nach den §§ 9 und 20 Abs. 2 KrWG in der jeweiligen Region erfüllt werden können oder ob Verbesserungen angezeigt sind. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regional unterschiedliche Sammelsysteme praktiziert, sind diese darzustellen und zu beurteilen.

Der bisherige Satz 2 Nr. 5 wird unnummeriert und ergänzt die bestehenden Vorgaben um eine Beurteilung der Stilllegungsnotwendigkeit bestehender Abfallentsorgungsanlagen und bringt damit die Anforderungen an das Konzept des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Übereinstimmung mit der entsprechenden bundesrechtlichen Anforderung des § 30 Abs. 6 Nr. 3 KrWG an die Abfallwirtschaftsplanung.

Die dem bisherigen Satz 2 neu angefügte Nummer 7 nimmt § 30 Abs. 6 Nr. 8 KrWG auf und verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Konzeptionierung von „Anti-Littering-Maßnahmen“.

Der bisherige Satz 2 Nr. 6 wird unnummeriert und verlangt im Einklang mit § 30 Abs. 6 Nr. 3 KrWG ausdrücklich eine Bewertung der für die Stilllegung wie für die

Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG erforderlichen Finanzmittel.

Die gewollte Beteiligung von Vereinigungen, die sich dem Umweltschutz widmen, an der Konzepterstellung wird, nachdem das Bundesnaturschutzgesetz keine Anerkennung mehr regelt, mit der Änderung des bisherigen Satzes 3 auf die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannten Vereinigungen präzisiert. Die sonstigen Änderungen unter Buchstabe b sind Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 5)

Der künftige Absatz 5 setzt in Fortführung der bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelung die Frist für die erstmalige Vorlage der den neuen Vorgaben entsprechenden Abfallwirtschaftskonzepte fest, fordert darüber hinaus aber klarstellend, dass das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beschlossene und vorgelegte Konzept auch umzusetzen ist.

Die Sätze 3 und 4 enthalten eine inhaltliche Klarstellung der schon bisher bestehenden Kompetenzen der zuständigen Abfallbehörde nach § 62 KrWG. Insbesondere kann sie auch Nachbesserungen des vorgelegten Konzepts zur Herstellung der Rechtskonformität und die Durchsetzung der im Konzept schließlich vorgesehenen Maßnahmen umfassen. Die Konzepterstellung muss unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans und der näheren Anforderungen dieses Gesetzes erfolgen. Danach bestehende Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Ausübung seines Selbstverwaltungsrechts dürfen durch eigene Zweckmäßigkeitüberlegungen der Abfallbehörde nicht ersetzt werden. Deshalb muss sich die abfallbehördliche Forderung nach Änderung und Umsetzung des Konzepts auf die Behebung von Rechtsmängeln richten. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die nunmehr geforderten Restabfallanalysen unterbleiben, nicht nach dem vorgegebenen Stand der Technik durchgeführt werden, die sich nach dem Ergebnis der Restabfallanalysen als erforderlich erweisende Nachbesserung der Getrennsammlungskonzeption im Abfallwirtschaftskonzept unterbleibt oder sonst die Gefahr besteht, dass die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung für das Gebiet des betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verfehlt werden. Während

also die Auswahl mehrerer in Betracht kommender Optionen zur Gestaltung des Abfallwirtschaftskonzepts im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan ausschließlich im Organisationsermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers steht, kommt der oberen Abfallbehörde ein fachlicher Bewertungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgewählte Instrumentarium tatsächlich zur Erreichung der planerischen Ziele des Landes beitragen kann.

Die Einräumung dieses fachlichen Bewertungsspielraums stellt keinen Eingriff in das Verwaltungsermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dar, insbesondere handelt es sich nicht um eine fachaufsichtliche Maßnahme. Die Regelung im künftigen Absatz 5 gewährleistet weiterhin, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur der Rechtsaufsicht der oberen Abfallbehörde unterstehen. Der eigene materielle Gestaltungsraum der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleibt indes erhalten.

Insbesondere das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird durch die Regelung in Absatz 5 nicht über das schon bestehende Recht hinaus eingeschränkt. Schon bisher sind Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans zu erstellen. Ob der Abfallwirtschaftsplan beachtet ist und zudem bundesrechtliche Getrenntsammlungspflichten erfüllt sind, ist eine Rechtsfrage, die abfallbehördlicher Prüfung zugänglich ist.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung an geändertes Bundesrecht.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die gewollte Beteiligung von Vereinigungen, die sich dem Umweltschutz widmen, an der Planerstellung wird, nachdem das Bundesnaturschutzgesetz keine Anerkennung mehr regelt, auf die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannten Vereinigungen präzisiert.

Zu Nummer 7 (§ 17)

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird um das Verpackungsgesetz ergänzt.

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 wird redaktionell an geändertes Bundesrecht angepasst. Der neue § 17 Abs. 3 Nr. 4 und 5 regelt unter Beibehaltung der bisherigen Aufgabenstruktur des Landesamts für Umwelt dessen Zuständigkeit für die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft und den Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters nach der neu geschaffenen Ersatzbaustoffverordnung des Bundes. Der Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters umfasst die technische und organisatorische Wartung und Pflege des Katasters, soweit dies nicht durch eine bundesweite zentrale Koordinierungsstelle erfolgt, einschließlich der Anpassung oder Schaffung der für den Landesvollzug erforderlichen Schnittstellen. Der Betrieb des Katasters umfasst hingegen nicht die Eingabe von Daten über die zu dokumentierende Verwendung anzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe; dies bleibt Aufgabe der zuständigen Abfallbehörde.



Zu Nummer 8 (§ 20)

§ 20 wird um das Verpackungsgesetz ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 22)

§ 22 Abs. 3 wird um das Verpackungsgesetz ergänzt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen)**

Das Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen enthält in Ergänzung des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes des Bundes die zur Umsetzung des zwischen den Rheinuferstaaten sowie Belgien und Luxemburg geschlossenen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt erforderlichen landesrechtlichen Zuständigkeits- und Eingriffsregelungen. Nachdem das Bundesgesetz in einer aktualisierten Fassung vom 27. Januar 2021 neu erlassen worden ist, muss das Landesgesetz daran angepasst werden.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nummer 1 enthält die redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Bundesrecht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 verweist zur Herstellung von Rechtsklarheit auf die neu geregelten bundesrechtlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse. § 17 BinSchAbfÜbkAG regelt die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden im Fall von Kontrollen. Diese Regelung ermächtigt die Behörden, im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Daneben bestehen gemäß § 17 Abs. 7 BinSchAbfÜbkAG die schon im bisherigen Gesetz geregelten Mitwirkungspflichten sowie die Durchsetzungsbefugnisse fort.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Bundesrecht.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 und 4)

Der neu gefasste Absatz 3 erhält ohne inhaltliche Änderung die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Überwachung der Annahmestellen für Abfall.

Der neu gefasste Absatz 4 erhält ohne inhaltliche Änderung die Zuständigkeit des Trägers der Abwasserbeseitigung für die Überwachung der Annahmestellen für häusliches Abwasser und für Waschwasser.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 5)

Der neu eingefügte Absatz 5 enthält die aufgrund der Erweiterung des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommens auf Dämpfe zu regelnde Überwachungszuständigkeit für Annahmestellen für Dämpfe und die Genehmigung des darauf bezogenen Bedarfsplans. Zuständige Behörde ist die bereits nach Immissionsschutzrecht zur Überwachung berufene Struktur- und Genehmigungsdirektion (Abteilung Gewerbeaufsicht).

Zu Buchstabe d (§ 3 Abs. 6)

Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e (§ 3 Abs. 7)

Der künftige Absatz 7 enthält eine Erweiterung der Einvernehmensregelung, die aufgrund der neuen Überwachungszuständigkeit für Annahmestellen für Dämpfe erforderlich wird.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Die Neufassung ist Folge des ausschließlich auf die bundesrechtlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse verweisenden neugefassten § 2. Mit Ausnahme der unverändert landesrechtlich geregelten Mitwirkungspflicht der Verantwortlichen, deren Verstoß weiterhin bußgeldbewehrt ist, ergeben sich Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten ausschließlich aus § 22 des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes des Bundes.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

Die Höhe der Geldbuße für die landesrechtlich geregelte Ordnungswidrigkeit ist zur Anpassung an die im Bundesrecht geregelte Bußgeldhöhe anzugleichen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Da der Bund die Verfolgungszuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auf die Bundeswasserstraßen beschränkt, regelt Absatz 3 wie bisher die Zuständigkeit für solche Ordnungswidrigkeiten, die außerhalb von Bundeswasserstraßen begangen werden. Die Regelung ist redaktionell an geändertes Bundesrecht angepasst.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen des Änderungsgesetzes können aufgrund ihres administrativ-technischen Inhalts zeitnah zur Verkündung in Kraft treten. Abweichend davon sollen die Erweiterungen der Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt erst mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung zum 1. August 2023 in Kraft treten.

## Drittes Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

(Änderungen ~~/Streichungen~~) – Stand: 09. Mai 2023

Auszug bisherige Fassung	Auszug geänderte Fassung
<b>Artikel 1</b> <b>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz</b>	
<b>§ 4 Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</b> Abs. 1	
<p>(1) Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten sich insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit ihnen diese Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen ist, wirken die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Erfüllung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG mit.</p>	<p>(1) Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten sich insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit ihnen diese Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen ist, wirken die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Erfüllung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG mit. <b>Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Barrierefreiheit im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719) zu berücksichtigen.</b></p>
Abs. 4	
<p>(4) Abfälle, die nach § 8 Abs. 4 andienungspflichtig sind, unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Abschluss sonstiger Abfälle von der Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2</p>	<p>(4) Abfälle, die nach § 8 Abs. 4 andienungspflichtig sind, unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; <del>§ 4 Absatz 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2</del> bleiben unberührt. Der Abschluss sonstiger Abfälle von der Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. <b>3</b> KrWG kann mit Zustimmung der</p>

<p>KrWG kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</p>	<p>zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</p>
<p><b>§ 5 Satzung</b> Abs. 2</p>	
<p>(2) Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>....</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. bei der Gebührenbemessung auch die Kosten von Förder- und Beratungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung berücksichtigt werden können,</li> <li>5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20 Abs. 3 KrWG entstandenen Aufwendungen gehören.</li> </ol>	<p>(2) Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>....</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. bei der Gebührenbemessung auch die Kosten von Förder- und Beratungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung sowie der Erstellung von Restabfallanalysen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt werden können,</li> <li>5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20 Abs. 4 KrWG entstandenen Aufwendungen für die Sammlung und Entsorgung gehören.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Abfallwirtschaftskonzepte</b> Abs. 2</p>	
	<p><b>neu</b></p> <p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans und unter Berücksichtigung von Analysen zur stofflichen Zusammensetzung des Restabfalls aus Haushaltungen (Restabfallanalysen) einschließlich der</p>

	<p>hausabfallähnlichen Siedlungsabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, die gemeinsam mit häuslichem Restabfall erfasst werden. Restabfall sind alle festen, nicht verwertbaren Abfälle, die in Haushalten, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen anfallen. Die Restabfallanalysen sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern spätestens zum 1. Juli 2024 und danach wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre nach dem Stand der Technik zu erstellen und auszuwerten. Analysen und Auswertung sind der oberen Abfallbehörde spätestens drei Monate nach Vorliegen der Analyseergebnisse zu übermitteln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium gibt den Stand der Technik bekannt, nach dem die Restabfallanalysen zu erstellen sind.</p>
<p>Abs. 3</p>	
<p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,</li> <li>2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,</li> <li>3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,</li> </ol>	<p>(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,</li> <li>2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,</li> <li>3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung unter Berücksichtigung des Abfallvermeidungsprogramms nach § 33 KrWG, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen einschließlich spezieller Vorkehrungen für Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer</li> </ol>

<p>4. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,</p> <p>5. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und ihrer zeitlichen Abfolge,</p> <p>6. die Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Vor der Verabschiedung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlichen Entsorgungsträger oder deren Fortschreibung sind die im Sinne des § 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die</p>	<p>Rohstoffe enthalten, in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,</p> <p>4. Beurteilung</p> <p>a) der bestehenden Abfallsammlensysteme insbesondere für die in § 20 Abs. 2 KrWG genannten Abfallarten, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung,</p> <p>b) der Darlegung der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 KrWG, sofern keine getrennte Sammlung erfolgt, und</p> <p>c) der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,</p> <p>5. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,</p> <p>6. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG einschließlich der Darlegung der zeitlichen Abfolge der geplanten Maßnahmen,</p> <p>7. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeder Art,</p> <p>8. Bewertung der Investitionen und anderer Finanzmittel, die für die geplanten Maßnahmen einschließlich der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG benötigt werden.</p> <p>Vor der Verabschiedung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Fortschreibung sind die im Sinne des § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist</p>
---	--



<p>Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; §§ 42, 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.</p>	<p>in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; §§ 42, 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">Abs. 4</p>	
<p>(3) Soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, können gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. Sofern Teilaufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden, sind die Abfallwirtschaftskonzepte so zu erstellen, dass die für die jeweilige entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar sind.</p>	<p>(4) Soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, können gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. Sofern Teilaufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden, sind die Abfallwirtschaftskonzepte so zu erstellen, dass die für die jeweilige entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar sind.</p>
<p style="text-align: center;">Abs. 5</p>	
<p>(4) Die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zum 31. Dezember 2014 der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie sind bei wesentlichen Änderungen, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben und vorzulegen. Für Anordnungen und Prüfungen hat die zuständige Behörde die Befugnisse nach § 62 KrWG.</p>	<p>(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben ihre Abfallwirtschaftskonzepte umzusetzen und, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans erforderlich ist oder sich sonst wesentliche Änderungen ergeben, spätestens aber zum 31. Dezember 2024 und danach alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind der oberen Abfallbehörde vorzulegen. Für Anordnungen hinsichtlich der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans und unter Berücksichtigung der Restabfallanalysen sowie ihrer Vorlage, ihrer Umsetzung und ihrer Fortschreibung hat die obere Abfallbehörde die Befugnisse nach § 62 KrWG. Die obere Abfallbehörde kann die Nachbesserung des vorgelegten Abfallwirtschaftskonzepts oder dessen Fortschreibung insbesondere dann verlangen, wenn die bislang konzeptionierten Maßnahmen zur</p>



	<p>Getrenntsammlung nach den Ergebnissen der Restabfallanalysen zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans nicht ausreichen.</p>
<p><b>§ 7 Abfallbilanzen</b> Abs. 2</p> <p>(2) Die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind die im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde und dem Landesamt für Umwelt zum 1. April jedes Jahres vorzulegen, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Das Landesamt für Umwelt erstellt auf der Grundlage der Bilanzen eine landesweite Abfallbilanz; diese kann weitere Angaben enthalten. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind der zuständigen Behörde und dem Landesamt für Umwelt zum 1. April jedes Jahres vorzulegen, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Das Landesamt für Umwelt erstellt auf der Grundlage der Bilanzen eine landesweite Abfallbilanz; diese kann weitere Angaben enthalten. § 6 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 8 Organisation der Sonderabfallentsorgung</b> Abs. 3</p>	<p>(3) Die Pflicht zur Getrennthaltung von Sonderabfällen richtet sich nach § 9 KrWG.</p>
<p><b>§ 12 Aufstellen des Abfallwirtschaftsplans</b> Abs. 3</p> <p>(3) Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftsplans sind die im Plangebiet tätigen im Sinne des § 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören.</p>	<p>(3) Die Pflicht zur Getrennthaltung von Sonderabfällen richtet sich nach § 9a KrWG.</p> <p>(3) Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftsplans sind die im Plangebiet tätigen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören.</p>
<p><b>§ 17 Zuständigkeiten</b> Abs. 2</p>	

<p>(2) Zuständige Behörde im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, des Verpackungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist die obere Abfallbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 KrWG handelt die obere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen.</p>	<p>(2) Zuständige Behörde im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, des Verpackungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist die obere Abfallbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 KrWG handelt die obere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen.</p>
<p>Abs. 3</p>	
<p>(3) Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für</p> <p>...</p> <p>2. die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung, der Bioabfallverordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>...</p>	<p>(3) Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für</p> <p>...</p> <p>2. die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung, der Bioabfallverordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>...</p> <p>4. die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>5. den Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters nach § 23 der Ersatzbaustoffverordnung, soweit dieser nicht bundesweit durch eine zentrale Koordinierungsstelle erfolgt.</p>
<p>§ 20 Verwaltungsvorschriften</p>	

<p>Die Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieser Rechtsverordnungen erforderlich sind, erlässt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, <b>des Verpackungsgesetzes</b>, dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erlässt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium.</p>
<p><b>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</b> Abs. 3</p>	
<p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesetz und diesem Gesetz ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die obere Abfallbehörde, im Übrigen diejenige Behörde, die die Befugnisse nach § 18, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, ausübt.</p>	<p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesetz, <b>dem Verpackungsgesetz</b> und diesem Gesetz ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die obere Abfallbehörde, im Übrigen diejenige Behörde, die die Befugnisse nach § 18, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, ausübt.</p>
<p><b>Artikel 2</b> <b>Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen</b></p>	
<p><b>§ 1 Zweck</b></p>	
<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799) sowie des Binnenschiffahrts-Abfallübereinkommen-</p>	<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799) sowie <b>des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes</b></p>

<p>Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(BinSchAbfÜbkAG) vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>§ 2 Überwachung, Anordnungsbefugnis</b></p>	
<p>(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der in § 1 genannten Vorschriften. Die zuständige Behörde wird von den Fachbehörden nach § 19 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) und § 93 des Landeswassergesetzes (LWG) unterstützt und kann sich sachverständiger Personen bedienen. Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 des Polizei- und Ordnungsbefugnisgesetzes. Insbesondere kann sie die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Buchst. g des Übereinkommens nicht den jeweils geltenden Vorschriften entspricht oder die vorgeschriebenen Nachweise, Bescheinigungen und sonstige Dokumente nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. § 18 Abs. 3 und 4 Satz 2 sowie die §§ 19 und 21 LKrWG gelten entsprechend.</p>	<p><b>neu</b> Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der in § 1 genannten Vorschriften und hat dazu die Befugnisse nach § 17 BinSchAbfÜbkAG. Die abfallwirtschaftlichen Fachbehörden wirken im Rahmen des § 19 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Rahmen des § 93 des Landeswassergesetzes (LWG) beim Vollzug dieses Gesetzes mit. Die zuständige Behörde kann sich sachverständiger Personen bedienen. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 des Polizei- und Ordnungsbefugnisgesetzes. § 18 Abs. 3 und 4 Satz 2 und § 21 LKrWG sowie § 47 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Die Schiffsführer im Sinne des Artikels 1 Buchst. k des Übereinkommens, die Betreiber von Häfen und Stammliegeplätzen sowie sonstige nach den in § 1 genannten Vorschriften Verpflichtete haben den Bediensteten der zuständigen Behörde zum Zwecke der Überwachung das Betreten der Fahrzeuge, der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten,</p>	

<p>wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. § 47 Abs. 4 KrWG gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 3 Zuständigkeiten</b> Abs. 1</p>	
<p>(1) Das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik ist im Rahmen von Fahrzeugkontrollen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen zuständige Behörde für die Überwachung derjenigen Pflichten, die auf Fahrzeugen im Sinne des Artikels 1 Buchst. g des Übereinkommens zu erfüllen sind, insbesondere für die Überwachung</p> <p>...</p> <p>3. der Pflichten zur Führung der Dokumente nach Anlage 2 Artikel 3.04 und Anhang II Abs. 3 Satz 6 des Übereinkommens und § 1a BinSchAbfÜbkAG sowie</p> <p>...</p>	<p>(1) Das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik ist im Rahmen von Fahrzeugkontrollen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen zuständige Behörde für die Überwachung derjenigen Pflichten, die auf Fahrzeugen im Sinne des Artikels 1 Buchst. g des Übereinkommens zu erfüllen sind, insbesondere für die Überwachung</p> <p>...</p> <p>3. der Pflichten zur Führung der Dokumente nach Anlage 2 Artikel 3.04 und Anhang II Abs. 3 Satz 6 des Übereinkommens und § 11 BinSchAbfÜbkAG sowie</p> <p>...</p>
<p>Abs. 3</p>	
<p>(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 LKrWG überwacht die Einrichtung von Annahmestellen für Abfall nach § 1 Abs. 1 und 5 BinSchAbfÜbkAG sowie von Annahmemöglichkeiten für Hausmüll nach § 1 Abs. 2 BinSchAbfÜbkAG.</p>	<p>(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 LKrWG überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für Abfall nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und c und Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 bis 4 BinSchAbfÜbkAG, in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG.</p>
<p>Abs. 4</p>	
<p>(4) Der Träger der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 und 3 LWG überwacht die Einrichtung von Annahmestellen für häusliches</p>	<p>(4) Der Träger der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 und 3 LWG überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für</p>



Abwasser nach § 1 Abs. 3 BinSchAbfÜbkAG und für Waschwasser nach § 1 Abs. 5 BinSchAbfÜbkAG.	häusliches Abwasser nach § 2 Abs. 5 BinSchAbfÜbkAG und für Waschwasser nach § 2 Abs. 7 BinSchAbfÜbkAG, auch in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG.
	<p>Abs. 5</p> <p><b>neu</b></p> <p>(5) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion überwacht die Einrichtung und den Betrieb von Annahmestellen für Dämpfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 7 BinSchAbfÜbkAG, auch in Verbindung mit § 12 BinSchAbfÜbkAG. Sie ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAbfÜbkAG ferner zuständig für die Genehmigung des Bedarfsplans nach § 4 Abs. 4 BinSchAbfÜbkAG.</p>
(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 oder im Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die obere Abfallbehörde (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LKrWG) zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der in § 1 genannten Vorschriften.	<p>Abs. 6</p> <p>(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 oder im Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die obere Abfallbehörde (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LKrWG) zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der in § 1 genannten Vorschriften.</p>
(6) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft, die Polizei und die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministerien die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 zu regeln.	<p>Abs. 7</p> <p>(7) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft, das Immissionsschutzrecht, die Polizei und die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministerien die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 zu regeln.</p>
	<p><b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Abs. 1</p>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 5 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 KrWG eine Arbeitskraft, ein

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 trotz Untersagung die Fahrt fortsetzt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 das Betreten eines Fahrzeugs, eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet, oder</li> <li>3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 KrWG eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.</li> </ol>	<p>Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt</p>
<p>Abs. 2</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>
<p>Abs. 3</p>	
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BinSchAbfÜbkAG, die nicht im Bereich von Bundeswasserstraßen begangen werden, ist die nach § 3 zuständige Behörde. Für die nach § 3 handelt das Polizeipräsidium Rheinpfalz.</p>	<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 bis 3 BinSchAbfÜbkAG, die nicht im Bereich von Bundeswasserstraßen begangen werden, ist die nach § 3 zuständige Behörde. Für die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde handelt das Polizeipräsidium Rheinpfalz.</p>